



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 13

Samstag, 20.03.2021

Inhaltsübersicht:

Amtliche Bekanntmachung:
Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährig Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung:
Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Montag, den 22.03.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn. Seite 1

Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Hersbrucker Schweiz (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2021 Seite 1-2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2021 Seite 2

Nr. 45 Amtliche Bekanntmachung:
Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Auf dem Gebiet des Landkreises Nürnberger Land liegt die Sieben-Tage-Inzidenz nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts bei 86,66.

Auf §§ 18 Abs.1 Satz 3 bis 5, 19 Abs. 1 Satz 1, 3 der 12. BayfSMV in der Fassung vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171) wird verwiesen.

Lauf, den 19.03.2021
Landratsamt Nürnberger Land

Nr. 46 Öffentliche Bekanntmachung:
Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Montag, den 22.03.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

TAGESORDNUNG:

- Allgemeine Informationen zum Themenbereich Corona und Soziales
- Bericht zur Betreuungssituation von Flüchtlingen und Aufnahmekapazitäten im Landkreisgebiet gemäß Kreistagsbeschluss vom 23.11.2020 auf Antrag der CSU-Kreistagsfraktion
- Antrag der CSU-Kreistagsfraktion; Sachstandsbericht landkreisweites Testkonzept zur Infektionsüberwachung an Schulen und Kitas im Nürnberger Land

Die Sitzung findet unter Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer statt. Bitte tragen Sie auch bei Einhaltung des Mindestabstandes und einer ausreichenden Belüftung eine Mund-Nasen-Bedeckung. **Da in Bayern in Bussen, Bahnen und Geschäften seit 18.01.2021 FFP2-Masken Pflicht sind, bitten wir Sie dies auch bei Sitzungen des Kreistages Nürnberger Land so handzuhaben.** Während der Sitzung wird zurzeit aus Hygienegründen öfters gelüftet. Die Temperatur in der Sitzung kann daher zeitweise niedriger sein. **Es wird gebeten, sich diesbezüglich wärmer zu kleiden.**

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 47 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG:
Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Pegn., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Kristijan Ljubic, zuletzt wohnhaft:
SLO - 2000 Maribor, Cankarjeva ulica 6 B
Schreiben vom 01.04.2020, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihr/ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin

kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an fuhrerschein@nuernberger-land.de vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 –

Nr. 48 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Hersbrucker Schweiz (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie des § 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 330.100,00 €,

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 47.100,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 130.500,00 € festgesetzt (Betriebskostenumlage). Dieser Betrag wird als Zweckverbandsumlage nach dem in § 19 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Mitglieds-gemeinde	Einwohner-zahl 31.12.2019	Faktor	§ 19 Abs. 3	%-Anteil	Umlage
Alfeld	1.086	1	1.086	2,090%	2.727,86 €
Engelthal	1.085	1	1.085	2,088%	2.725,34 €
Happurg	3.766	1	3.766	7,249%	9.459,58 €
Hartenstein	1.459	1	1.459	2,808%	3.664,77 €
Henfenfeld	1.822	1	1.822	3,507%	4.576,57 €
Hersbruck	12.436	2	24.872	47,873%	62.474,43 €
Kirchsittenbach	2.123	1	2.123	4,086%	5.332,63 €
Neuhaus a.d. Pegnitz	2.837	1	2.837	5,461%	7.126,08 €
Offenhauser	1.596	1	1.596	3,072%	4.008,89 €
Pommelsbrunn	5.325	1	5.325	10,249%	13.375,53 €
Reichenschwand	2.390	1	2.390	4,600%	6.003,29 €
Velden	1.822	1	1.822	3,507%	4.576,57 €
Vorra	1.771	1	1.771	3,409%	4.448,46 €
Summe	39.518		51.954	100,00%	130.500,00 €

Die Betriebskostenumlage ist mit der Hälfte ihres Jahresbetrages ohne weitere Aufforderung am 01.04.2021 und 05.08.2021 zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hersbruck, 18.03.2021

Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz
Robert Ilg, Erster Vorsitzender

II.

Der Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungs-pflichtigen Bestandteile und wurde nicht beanstandet.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

Nr. 49 Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie des § 11 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 966.200,00 €,
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.700,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Festsetzung der Umlage im Verwaltungshaushalt:
Der durch besondere Entgelte (§ 14 Verbandssatzung) und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 140.300,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Zweckverbandsumlage nach § 12 der Verbandssatzung wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

		Überw.- Stunden	Anteil pro Mitglied und U.-Abschnitt	Anteil pro Mit- glied
Lauf a.d. Pegnitz	ruhender Verkehr	636	90.040,00 €	100.658,00 €
	fließender Verkehr	75	10.618,00 €	
Hers- bruck	ruhender Verkehr	80	11.327,00 €	11.327,00 €
	fließender Verkehr		- €	
Röthen- bach a.d. Pegnitz	ruhender Verkehr	80	11.327,00 €	11.327,00 €
	fließender Verkehr		- €	
Schwaig b. Nürn- berg	ruhender Verkehr	30	4.247,00 €	4.247,00 €
	fließender Verkehr		- €	
Rückers- dorf	ruhender Verkehr	60	8.494,00 €	8.494,00 €
	fließender Verkehr		- €	
Schnait- tach	ruhender Verkehr	30	4.247,00 €	4.247,00 €
	fließender Verkehr		- €	
		991	140.300,00 €	140.300,00 €

b) Weitere Umlage (§ 15 Verbandssatzung)

Als weitere Umlagen werden 5.000,00 € für den Unterabschnitt „Allgemeine Verwaltung“ im Vermögenshaushalt festgesetzt. Dieser Betrag wird als weitere Umlage nach § 15 der Verbandssatzung wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

		Überw.- Stunden	Anteil pro Mitglied U.- Abschnitt 1111	Anteil pro Mit- glied U.- Ab- schnitt 1112	Anteil pro Mit- glied U.-Ab- schnitt 1113	Anteil pro Mitglied
Lauf a.d. Pegnitz	ruhender Verkehr	636	3.209,00 €	0,00 €		3.587,00 €
	fließender Verkehr	75	378,00 €		0,00 €	
Hers- bruck	ruhender Verkehr	80	404,00 €	0,00 €		404,00 €
	fließender Verkehr	0	0,00 €		0,00 €	
Röthen- bach a.d. Pegnitz	ruhender Verkehr	80	404,00 €	0,00 €		404,00 €
	fließender Verkehr	0	0,00 €		0,00 €	
Schwaig b. Nürn- berg	ruhender Verkehr	30	151,00 €	0,00 €		151,00 €
	fließender Verkehr	0	0,00 €		0,00 €	
Rückers- dorf	ruhender Verkehr	60	303,00 €	0,00 €		303,00 €
	fließender Verkehr	0	0,00 €		0,00 €	
Schnait- tach	ruhender Verkehr	30	151,00 €	0,00 €		151,00 €
	fließender Verkehr	0	0,00 €		0,00 €	
		991	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €

c) Die Umlagen nach § 4 Buchstaben a und b sind ohne weitere Aufforderung mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 25.04. (2 Raten), 25.07. und 25.10.2021 zur Zahlung fällig, soweit nicht unvorhergesehene Ereignisse eine geänderte Fälligkeit erfordern. Tritt dieser Fall ein, informiert der Zweckverband die Verbandsmitglieder 14 Tage vorher.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hersbruck, 17.03.2021

**Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Nürnberger Land**

Robert Ilg, Erster Vorsitzender

II.

Der Zweckverband hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie ist ordnungsgemäß zustande gekommen, enthält die in Art. 63 Abs. 2 GO genannten Festsetzungen und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

Lauf a. d. Pegnitz, 20.03.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat